



EINGANG

03. März 2004

An den
Fachverband
Technische Büros-Ingenieurbüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Zahl:

Name/Durchwahl:
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:
30.599/73-I/7/04

Betreff: Technische Büros-Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure);
Unternehmensbezeichnung
Zu Z IC5/42/2004/Ab vom 13. Februar 2004

Die GewO 1994 enthält zu dieser Frage lediglich die Regelungen der §§ 64 und 66, die die Kernzeichnung des Unternehmens im Geschäftsverkehr und bei der äußeren Geschäftsbezeichnung regeln. Siehe dazu vor allem § 66 Abs. 2 GewO 1994, wo über den „unmissverständlichen“ Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes gesprochen wird.

Auf der sicheren Seite wird man daher immer dann sein, wenn man den genauen Gewerberechtswortlaut verwendet.

Wenn der Gewerberechtswortlaut „Technisches Büro-Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) für“ lautet, dann kann dieser Wortlaut als Unternehmensbezeichnung verwendet werden, auch wenn der Gewerbetreibende selbst kein Ingenieur oder Diplomingenieur ist. Gleiches gilt für eine Personengesellschaft oder juristische

Person, deren gewerberechtllicher Geschäftsführer kein Ingenieur oder
Diplomingenieur ist.

Lautet der Gewerberechtswortlaut nur auf „Technisches Büro für ...“ und ist der
Gewerbetreibende bzw. der gewerberechtlliche Geschäftsführer nicht Ingenieur oder
Diplomingenieur, dann könnte ein Zusatz wie „Ingenieurbüro“ oder „Beratender
Ingenieur“ zu Problemen mit dem Ingenieurgesetz 1990 führen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 1. März 2004
Für den Bundesminister:
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

